



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
9. Juli 2021

Resolution 2585 (2021)

**verabschiedet auf der 8817. Sitzung des Sicherheitsrats
am 9. Juli 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2042 \(2012\)](#), [2043 \(2012\)](#), [2118 \(2013\)](#), [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2175 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2209 \(2015\)](#), [2235 \(2015\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2268 \(2016\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2336 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#) und [2533 \(2020\)](#) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 ([S/PRST/2011/16](#)), 21. März 2012 ([S/PRST/2012/6](#)), 5. April 2012 ([S/PRST/2012/10](#)), 2. Oktober 2013 ([S/PRST/2013/15](#)), 24. April 2015 ([S/PRST/2015/10](#)), 17. August 2015 ([S/PRST/2015/15](#)) und 8. Oktober 2019 ([S/PRST/2019/12](#)),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Ermutigung der Anstrengungen, die Erbringung humanitärer Hilfe über Konfliktlinien hinweg zu verbessern, und allen maßgeblichen Parteien nahelegend, die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe im Einklang mit dem von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf weiter zu fördern,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

in dieser Hinsicht seine ernste Sorge angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie *bekundend*, in dem Bewusstsein, dass die Pandemie eine enorme Herausforderung für das Gesundheitssystem Syriens und die humanitäre Lage in dem Land darstellt, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des vollen, sicheren, ungehinderten und unverzüglichen Zugangs für humanitäre Hilfe, einschließlich des humanitären und medizinischen Personals und seiner Ausrüstung, Transportmittel und Versorgungsgüter, um die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und COVID-19-Impfungen in allen Teilen Syriens ohne Diskriminierung zu ermöglichen, wie in Resolution [2565 \(2021\)](#) und dem Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vorgesehen,

21-09587 (G)



in dem Bewusstsein, dass humanitäre Tätigkeiten mehr beinhalten als nur die Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung und dass sie die Unterstützung grundlegender Dienste durch Projekte in der Frühphase der Wiederherstellung in den Bereichen Wasser, Sanitärversorgung, Gesundheit, Bildung und Unterkünfte umfassen sollen,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt* die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#) und [2533 \(2020\)](#);

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats nur für den Grenzübergang Bab al-Hawa um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2022, zu verlängern, mit einer Verlängerung um zusätzliche sechs Monate, das heißt bis zum 10. Juli 2022, vorbehaltlich der Vorlage des Sachberichts des Generalsekretärs mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Transparenz der Tätigkeiten und den Fortschritten beim Konfliktlinien überschreitenden Zugang zur Deckung des humanitären Bedarfs;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit praktischen Schritten zu reagieren, um den dringenden Bedürfnissen des syrischen Volkes angesichts der tiefgreifenden sozioökonomischen und humanitären Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Syrien, das sich in einer komplexen humanitären Notlage befindet, gerecht zu werden;

4. *begrüßt* alle Bemühungen und Initiativen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und anderer Organisationen zur Ausweitung der humanitären Tätigkeiten in Syrien, einschließlich Projekten in der Frühphase der Wiederherstellung in den Bereichen Wasser, Sanitärversorgung, Gesundheit, Bildung und Unterkünfte, und fordert andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen und die maßgeblichen Parteien auf, sie zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat monatlich zu unterrichten und regelmäßig, das heißt mindestens alle 60 Tage, einen Bericht über die Durchführung der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#) und dieser Resolution sowie über deren Einhaltung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf die Konfliktlinien überschreitenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen einzugehen, insbesondere auf die Durchführung der oben genannten Tätigkeiten zur Verbesserung aller Modalitäten humanitärer Hilfslieferungen innerhalb Syriens und von Projekten in der Frühphase der Wiederherstellung, sowie detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen erbracht wird, darunter auch über den Verteilmechanismus, die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Einsatzpartner, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
